

HERMANN REIFENBERG

DER WERDEGANG DER VOLKSSPRACHLICHEN  
EUCHARISTIE-„VERMAHNUNG“  
IN DER MAINZER DIÖZESANLITURGIE

Gemäß der Konstitution *Über die heilige Liturgie* des II. Vatikanischen Konzils vom Jahre 1963 ist die Predigt beim sonntäglichen Gottesdienst amtlich geboten<sup>1</sup>. Sie ist ein Teil des Wortgottesdienstes. Von daher erhält sie auch ihre Würde und Sinndeutung: Verkündigung des Wortes<sup>2</sup>. Sie ist Entfaltung der „Geheimnisse des Glaubens und Richtlinien für das christliche Leben“<sup>3</sup>. Eine Hinordnung zum „Abendmahl“ ist dann gegeben, wenn der Wortgottesdienst in Verbindung mit der Eucharistiefeyer gehalten wird<sup>4</sup>. – Selbstverständlich hat jede christliche Verkündigung einen – direkten oder indirekten – Bezug zu den Sakramenten. Sie redet u. a. von Christus und seiner Liebe, schließt deshalb auch das besondere Zeichen seiner Liebe, die Eucharistie, ein. Dies bedeutet jedoch nicht, wenn es auch schon vielfach behauptet wurde, eine Predigt in Verbindung mit der Meßfeier müsse sich immer, auch direkt, auf die (folgende) Eucharistie beziehen. Darum bleibt auch die Frage nach dem Wo und Wie einer speziellen „Sakramenten-Predigt“ im Sinne einer mystagogischen Anrede – in unserem Falle hier: nach einer Eucharistieansprache – bestehen<sup>5</sup>. Sie entspricht in ihrer Rangordnung z. B. dem bei der Tauffeyer bereits vielfach zu guter Tradition gewordenem *Sermo*. Zeugnisse für die Bedeutung einer solchen Mystagogie lassen sich aus den verschiedensten Perioden der Liturgiegeschichte erbringen<sup>6</sup>.

Der „römische Ritus“

Der Ort einer Eucharistie-Mystagogie ist zwar nicht im *Missale Romanum* bestimmt, nach Entscheidungen der Ritenkongregation wurde sie jedoch nach der Sumption, vor der Kommunion der Gläubigen, erlaubt<sup>7</sup>. Eine noch

<sup>1</sup>Vgl. Konstitution *Über die heilige Liturgie* (4. 12. 1963) Art. 52. Vgl. dazu: A. KIRCHGÄSSNER, *Die Predigt in der Messe* (LJb 14 [1964] 146–151).

<sup>2</sup>Vgl. Anm. 1. Erinnerung sei an den geplanten mehrjährigen Perikopenzyklus.

<sup>3</sup>Vgl. Anm. 1 *Über die heilige Liturgie* Art. 52.

<sup>4</sup>Erwähnt sei der aufgewertete (selbständige) Wortgottesdienst ohne Eucharistie.

<sup>5</sup>Für die mystagogische Rede sei an den Brauch der alten Kirche erinnert. Auf ihre Bedeutung hat R. GUARDINI, *Die mystagogische Predigt (Volksliturgie und Seelsorge)*, hg. von K. BORGMANN [1939] 157–169) hingewiesen. In neuerer Zeit tat dies (mit Belegen aus früherer Zeit): B. FISCHER, *Die Predigt vor der Kommunionsspendung (Verkündigung und Glaube)*, Festschrift F. X. Arnold, hg. von Th. FILTHAUT – J. A. JUNGSMANN [1958] 223–237; vgl. besonders 225 ff; 229 f). <sup>6</sup>Vgl. FISCHER, *Die Predigt*.

<sup>7</sup>*Decreta authentica C. S. Rituum* II (Rom 1898) Nr. 3059, ad 10. Ferner: III (Rom 1900) Nr. 3529.

heute übliche Form der Kommunionanrede während der Messe ist der sogenannte *fervorino*<sup>8</sup>. Wie aus einer Studie von B. FISCHER zu ersehen ist, war der Ort der Predigt überhaupt bis in die jüngste Zeit sehr variabel<sup>9</sup>. Allgemein kann man sagen, daß eine Eucharistie-Ansprache, oder Rudimente davon, bei der Kommunionsspendung außerhalb der Messe (in der Kirche) und bei der Hauskommunion (und Krankenkommunion) häufiger zu belegen ist. Solche Ermahnungen und Hinweise finden sich besonders in zahlreichen Diözesanritualien – wenn auch vielfach nur in Andeutungen<sup>10</sup>. Das *Rituale Romanum* bietet einige Bemerkungen, die einer Eucharistie-*allocutio* günstig gesonnen sind. So heißt es im allgemeinen Teil dieses Buches, daß der Priester *in sacramentorum administratione eorum virtutem, usum, ac utilitatem, et caeremoniarum significationes etc. ubi commode fieri potest, diligenter explicabit*<sup>11</sup>. Beim Ritus der Hauskommunion des römischen Buches finden wir eine an den Spender gerichtete Aufforderung: *accedit ad infirmum, ut cognoscat, num sit bene dispositus ad suscipiendum sacrum viaticum, et utrum velit aliqua peccata confiteri*<sup>12</sup>. Diese Bemerkungen, zusammen mit den rudimentären Stücken *Ecce agnus dei* und *Domine non sum dignus*, können wohl als Beleg dienen, daß der römische Ritus einer „Anrede“ nicht durchaus ablehnend gegenüber steht. Im seit 1950 gebräuchlichen deutschen *Rituale*<sup>13</sup> treffen wir im Ordo der Hauskommunion an Hinweisen, die einem Zuspruch günstig sind, lediglich einige Rudimente, auf die später eingegangen werden soll<sup>14</sup>.

### Die Mainzer Ritualien bis 1551

Aus den frühen (handschriftlichen) Mainzer Ritualien sind keine Hinweise für eine volkssprachliche Anrede bei der Kommunion bekannt. Die beiden ältesten Mainzer Druckagenden des Jahres 1480<sup>15</sup> und 1492<sup>16</sup> führen keinen Ordo der Kommunionsspendung außerhalb der Meßfeier an. Erstmals in der Edition von 1513<sup>17</sup> findet sich ein vollständiger Ordo. Eine

<sup>8</sup>Vgl. FISCHER, *Die Predigt* 232f.

<sup>9</sup>Vgl. FISCHER, *Die Predigt* 223 ff.

<sup>10</sup>Vgl. FISCHER, *Die Predigt* 229f. Ferner A. LAMOTT, *Das Speyerer Diözesanrituale von 1512–1932* (Quellen u. Abhh. z. mth. Kirchengeschichte 5 [1961] 179 ff; 187 ff).

<sup>11</sup>*Rituale Romanum* (= RR) Tit. I, Cap. 1, Nr. 10 (Ausgabe: Regensburg 1926, p. 3).

<sup>12</sup>RR Tit. IV, Cap. 4, Nr. 16 (Ausgabe 1926, p. 117).

<sup>13</sup>*Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecibus* (= RGerm) (Regensburg 1. Aufl. 1950) Pars I, Tit. III, Cap. 1 (p. 30 ff). Bei der Beichte heißt es: *Si infirmus velit confiteri etc. illum audiat atque absolvat*. Gewohnheitsgemäß erfolgt hier ein „Beichtzuspruch“ (mit Bezug auf die folgende Kommunion?).

<sup>14</sup>Vgl. Anm. 76 mit entsprechendem Text.

<sup>15</sup>*Agenda Moguntina* (= RMog) (J. Numeister?, Mainz 1480).

<sup>16</sup>*Agenda Moguntinensis* (= RMog) (J. Prüss, Straßburg 1492).

<sup>17</sup>*Agenda Moguntinensis* (= RMog) (J. Schöffler, Mainz 1513). Aus diesem Band kommen in Frage: fol. XXVIII ff: *Ad visitandum et communicandum infirmum*; ferner: fol. XXXb: *Circa infirmos consideranda*.

ausgeführte Mystagogie oder auch ausdrückliche Hinweise dazu fehlen auch noch in diesem Buch. Dennoch ist die Möglichkeit dazu nicht ganz auszuschließen. Heißt es doch im genannten Ordo, nach dem Einleitungsritus: *Deinde hortetur infirmum confiteri etc faciat eum dicere, praesente populo, generalem confessionem in lingua materna: Ich sündiger mensch usw.* Es folgt die Absolution und die Spendung der Eucharistie. Das *Ecce agnus dei* und *Domine non sum dignus* fehlen hierbei ganz. Als Spendeformeln sind die beiden bekannten Texte (*Corpus domini nostri Iesu Christi; Accipe viaticum*) angegeben. Dem schließt sich die Ablution und der Schlußritus (mit Segen) an. Bei dem oben erwähnten *hortetur* könnte man immerhin daran denken, daß einige Bemerkungen über die Eucharistie gemacht wurden, wenngleich der Text sich freilich ausdrücklich nur auf die Beichte bezieht.

### Die Mainzer Agende des Jahres 1551

Die Zeit zwischen 1550 und 1570 ist eine der bedeutendsten Epochen der altmainzer Liturgie, besonders für Brevier und Rituale. (So liegt uns durch die Ausgabe aus dem Jahre 1570 eine neue Schicht des Mainzer Breviers vor, die mit der Bezeichnung „reformierter Mainz-römischer Ritus“ charakterisiert wird.) Gegenüber dem Rituale von 1551, das ebenso wie das genannte Brevier die erste Edition dieser Gattung nach der Reformation darstellt, steht die Brevierernewerung an Bedeutung und Originalität zurück. Neben den eigenen innerdiözesanen Bemühungen sind im *Breviarium Moguntinum* von 1570 die Beschlüsse des Trienter Konzils (1545–1563) sehr deutlich zu spüren, so daß dieser Band in etwa doch auch mehr oder weniger eine Frucht dieser Kirchenversammlung darstellt. Ferner ist von einer den berechtigten Vorwürfen der Reformatoren Rechnung tragenden Revision wenig zu spüren. Ganz anders das Rituale. Die genannte Rituale-Ausgabe erscheint bereits 1551 – also vor den endgültigen Beschlüssen des Konzils. Seine Paten sind die Mainzer Kirchenversammlungen von 1548 (Diözesansynode) und 1549 (Provinzialsynode) sowie die Tatkraft des Erzbischofs SEBASTIAN VON HEUSENSTAMM (1545–1555). In weitaus stärkerem Maße als beim Brevier ist in diesem Buch das Anliegen einer (modern ausgedrückt:) volkstümlichen Liturgie aufgegriffen. Dies zeigt sich in vielen Partien, auch auf dem Sektor Spendung der Eucharistie.

Nach der ebenfalls ausführlicher als früher gestalteten Hausbeichte findet sich ein bereicherter Ordo der Hauskommunion, der auch ohne vorherige Beichte (also für sich) gebraucht wird<sup>18</sup>. Darin erfolgt, nach der Beichte (oder sogleich nach dem Einleitungsritus, falls die Beichte entfällt), die in unserer vorliegenden Studie auszuwertende Ansprache. Sie wird nach der vorausgeschickten rubrizistischen Anordnung sogleich textlich ausgeführt dargeboten:

<sup>18</sup> *Agenda Moguntinensis* (= RMog) (F. Behem, Mainz 1551) LI–LX.

*Ante communionem, animum(!) infirmi ad sacro sancte(!) Eucharistie(!) perceptionem preparet(!), tali comonitione*<sup>19</sup>.

### Vermanung bei der heiligen Communia<sup>a</sup>

ALler liebster in Christo/ Weil du aus guter eingebung Gottes des heiligen Geists/ nach recht Christlicher andacht deine<sup>b</sup> gemüt vnd begirden dahin gewendt hast/ das hochheilig/ heilsam Sacrament des waren leibs vnd bluts Christi zu entpfahen/ Wiewol du dein hertz vor diesem Göttlichen vnd aller höchsten geheimnus zum tieffsten demütigen/ vnnd dich dieser aller heiligsten speis einen vnwürdigen Gast halten vnnd erkennen solt/ Jedoch die weil du aus verleihung Göttlicher genaden/ nach dem beuelch des Apostels/ dich selbs ersucht/ deine sünden berewet/ dein gebrechlichs leben/ vnnd alle deine wissenliche mißhandlung in der Beicht beklagt/ vnd darauff die Absolution<sup>c</sup> vnd vergebung deiner sünden/ im wort vnd beuelch Christi angehört vnnd erlanget hast/ Magstu nun auff die Göttliche güte vnnd barmhertzigkeit vertrauen/ der dir diese speis aus seiner vnmässigen liebe zu deinem heil zubereitet/ vnd dich aus genaden darzu eingeladen hat/ der werde dich nach seiner gütigkeit vnnd erbarmnus/ der selbigen auch würdig machen.

Dagegen aber du deinen Glauben ermundern/ vnd dich auff das vnfe-lich<sup>d</sup> wort Christi gantzlich lassen<sup>e</sup>/ vnnd one zweiffel dafür halten solt/ das in dieser sichtbarn gestalt/ Christus warer Gott vnnd mensch/ in seinem waren fleisch vnnd blut/ lebendig vnd gantz behalten/ vnnd dir gereicht werde. Der darumb dir sich selbs/ sein fleisch vnd blut/ zur<sup>f</sup> Geistlichê speis verlassen hat/ das er dich in sich selbs verglieden vnnd einleiben wolt/ damit er in dir/ vnd du in jm seist vnnd bleiben mögst/ also das du fürhin sein glied/ vnd er dein haupt seie/ vnd du durch jn Gemeinschaft/ huld vnd freundschaft mit Gott/ tröstung wider alle anfechtung/ schutz vnnd sicherheit/ vor allen leiblichen vnnd Geistlichen feinden/ stillung vnnd ver-

<sup>19</sup>Vgl. hierzu: RMog 1551 (Anm. 18) LIIIIb ff. Dazu die Vergleichsausgaben RMog 1599 (Anm. 30) 143 ff. – RMog 1671 (Anm. 38) 102 ff. – RMog 1695 (Anm. 36) 126 ff. – RMog 1696 (Anm. 37) 126 ff.

<sup>a</sup>RMog 1599, 143 hat als Überschrift: *Deinde eum communicet, praemissa tamen sequenti comonitione, vel simili* etc. – In RMog 1671, 102 und in den späteren Büchern steht: *Deinde sequenti vel simili comonitione etc praeparet atque disponat*. Für die späteren Bücher vgl. RMog 1695, 126 und RMog 1696, 126.

<sup>b</sup>Beispiel für sprachliche Variante: RMog 1599, 143 und spätere bieten „dein“ (Gemüt).

<sup>c</sup>In RMog 1599, 144 und in den nachfolgenden ist „Absolution“ in Antiquaschrift (als Auszeichnung gegenüber der übrigen Fraktur) gesetzt.

<sup>d</sup>RMog 1599, 144 hat: vnfehlig, RMog 1671 ebenso; in RMog 1695 und 1696 steht: unfehlbare.

<sup>e</sup>RMog 1695, 128 und 1696 bieten: verlassen.

<sup>f</sup>RMog 1671, 103 und die späteren lesen: (vnd Blut) „wahrhaftig“ zur Speiß.

drückung der bösen begirden/ ja hie zeitlich die vollung aller heilsamer gaben vnd genaden haben/ vnnd nach diesem leben/ die ewige freude mit jm vnd allen außewelten besitzen möchtest.

Vnnd<sup>g</sup> nit allein vergliedet vnd vereinigt dich diese aller heiligste vnd krefftigste speis mit Christo/ als dem haupt/ sonder auch mit allen außewelten/ als den mitgliedern/ die aller ding mit dir ein leib/ vnd ein jeder des andern mitglied werden/ nach dem wort Pauli: Wir alle seindt ein brot vnnd ein leib/ die wir alle eins brots theilhaftig werden<sup>g</sup>. Daraus du dann hertzlichen trost erholen solt<sup>h</sup>/ vnd wissen<sup>h</sup>/ nach<sup>i</sup> dem du durch den gebrauch dieses aller heilsamsten Sacraments/ in die Gemeinschaft Christi vnd aller außewelten eingenommen bist/ das nun Christi vnd aller außewelten genad/ verdienst/ vnd fürbit dir zum guten vnnd zum heil dienen/ vnd dir mit jnen alle ding gemein seindt/ vnnd sie ja alle deines heils begern/ vnd für dich sorgen/ wie sie alles/ was an leib vnd Seel schedlich sein möchte/ von dir abwenden<sup>i</sup>. Daher dann billich dein hertz tieff in die liebe gegen Gott vnd deinem nechsten einsincken soll/ das du ja Gott den himelischen Vatter aus<sup>k</sup> grund deines hertzen lieben/ vnnd jme mit jnnerlichen<sup>l</sup> seufftzen/ Worten vnd wercken/ dancken solt/ das er aus großer liebe/ seinem einigen Son/ deinet halben nit verschonet/ sonder jne umb deine erlösung in todt gebê hat. Du<sup>m</sup> solt auch Christum Gottes Son/ deinen erlöser jnniglich lieben/ vnnd jme von mund vnnd hertzen dancken/ der nit allein seinen leib in todt geben/ vnd sein blut vergossen hat vmb deine erlösung/ sonder auch den selben seinen leib vnd blut/ dir zur speis gemacht hat/ zur sterckung vnnd vffenthalt deines geists vnd deiner Seelen.

Deßgleichen du dein lieb auch gegen andern menschen neben dir richten solt/ vnnd sie lieben/ wie Gott dich geliebt hat/ vnnd jnen mit allem deinem vermögen dienen/ vnnd<sup>n</sup> alle deine hab vnnd gut/ mit jnen teilen<sup>n</sup>/ gleich wie Gott dich der verdienst Christi/ vnd aller seiner genaden vnd gaben theilhaftig werden last.

<sup>g</sup> In RMog 1671, 103 und den späteren fehlt der Abschnitt: „Vnnd“ bis „theilhaftig werden.“

<sup>h</sup> RMog 1671, 103 und die späteren lesen: (erholen) „vnd wissen solt.“

<sup>i</sup> In RMog 1671, 103f sowie in den späteren Büchern wurde der Absatz „nach dem“ bis „abwenden“ durch ein anderes Stück ersetzt: (vnd wissen solt /) daß du im würdigen Gebrauch dieses H. Sacraments nit nur der Verdiensten deines Heylands JESV Christi/ in Mittheilung seiner Gnaden Gaben: Sonder noch vber das seiner selbst also weßentlich theilhaftig wirst/ daß sein Fleisch vnnd Blut als ein Hertzstärckende Speiß deine Seel erquicket/ vnd wie ein kräftige Artzeney dich vor dem geistlichen Tod der Sünden verwahret/ auch dasjenige was du etwa auß böser Eingebung deßleidigê Sathans/ Anreizung der Verführischen Welt/ vnd deines eigenen Fleisches böser Neigung an dich gefangen/ gewißlich vertreiben wird. -- Danach geht es mit neuem Absatz weiter: Daher dann billich usw.

<sup>k</sup> RMog 1599, 145 und die späteren führen: „von“ (Grundt usw).

<sup>l</sup> In RMog 1599, 146 und den späteren Agenden steht: „Hertzes“ (seufftzen usw).

<sup>m</sup> RMog 1599 und die folgenden Bände beginnen mit „Du solt“ usw einen neuen Abschnitt.

<sup>n</sup> Der Absatz: „vnnd alle“ bis „jnen teilen“ fehlt seit den Agenden von 1671, 104.

Da du nun dis aller heiligst geheimnus jtzundt handeln<sup>o</sup>/ vnd diese heilsame speis zu trost vnd sterckung deiner Seelen geniesen wilt/ soltu dabei Christi deines erlösers gedenccken/ vnnd seines todt<sup>p</sup> ein gedechtnus halten/ vnnd dich kürtzlich erinnern/ nach dem wir alle in der sünden todt<sup>p</sup> vnnd<sup>p</sup> verdorben/ vnnd vnterm<sup>a</sup> gewalt des bösen feindts zu ewiger straff vnnd verdamnus verhaftet waren/ Wie da der heilig Gottes Son/ auß hertzlicher liebe gegen vns/ sich aus seiner Göttlichen herlichkeit bis in menschlichs elendt herunter gelassen/ vnd so schmälichen/ schmerzlichen todt erlitten habe/ vnnd gestorben sei/ vmb vnser sünden/ der gerecht für die vngerechten/ vnnd aber vom todt wider auff<sup>r</sup>erstanden/ auff das wir in jm vergebung vnserer sünden/ errettung von der hellen vnd ewigen todt/ versöhnung mit Gott vn ewigs leben hetten.

Solche gedechtnus dieser vber grosen wolthat Gottes/ soltu in deinem hertzen bey entpfahung dieses heiligsten Sacraments erfristen<sup>r</sup>/ vnd dagege die aller gröste dancksagung mit hertzen/ mund vnnd wercken thun/ vnnd jnniglich in deinem hertzen begern vnnd bitten/ auch getröst hoffen/ das der Almechtig gütig Gott/ durch entpfahung dis heiligsten Sacraments/ dich nach seiner barmhertzigkeit/ aller sölcher verdienst Christi theilhaftig machen/ wider alle böse anfechtung vnnd sünde/ genad vnnd krafft geben/ zu allem guten stercken/ vnnd zur ewigen freud vnd seligkeit verhelffen wölle/ Die verleihe Gott vns allen/ durch Christum Jesum vnsern HErrn/ Amen.

Auf diese Ansprache folgt die *Confessio generalis* in der Volkssprache und die Absolution<sup>20</sup>. Nach einer nochmaligen Ermahnung *ad humilem et deuotam*(1) *susceptionem*<sup>21</sup> schließt sich das deutsche: „O HErr/ ich bin nit würdig/ das du eingest/ vnder mein dach/ sonder sprich mit einem wort/ so wirt mein Seel gesundt“, und die lateinische Spendeformel (*Corpus domini nostri*) an. Darauf steht die Ablution (mit eventueller Sumption) und der Schlußritus (mit Segen).

### Funktion der Ansprache

Wie das Vorwort zur Ansprache wünscht, soll das Gotteswort und seine Auslegung *praeparare* – zürüsten, instandsetzen. Die Rede versteht sich also zunächst als Vorbereitung für den würdigen Empfang des heiligen Brotes. Der Glaube kommt aus dem Hören. Gerade vor dem Empfang der Euchari-

<sup>o</sup>Statt „handeln“ steht seit RMog 1599, 146: empfangen.

<sup>p</sup>Seit RMog 1599, 146 findet sich die Umstellung: (Sünden) „vnd Tod“ (verdorbé/).

<sup>a</sup>Beginnend mit RMog 1599, 146 steht nun: „vnder dem“ (Gewalt).

<sup>r</sup>RMog 1599, 147 und später steht: „erfrischen.“

<sup>20</sup>RMog 1551 (Anm. 18) LVIIb: *Deinde omnibus presentibus, pronunciet infirmo confessionem generalem in lingua vernacula, et subiungat orationes: Misereatur tui, etc. Indulgentiâ + remissionem omnium peccatorum, etc.*

<sup>21</sup>RMog 1551 (Anm. 18) LVIII: *Volens ei porrigere sacrosanctam Eucharistiam, exhortetur eum ad humilem et deuotam susceptionem.*

stie ist es trefflich, zum aktuellen Glauben (Glaubensakt) anzuregen. Die zweite Funktion der Ansprache ist, das Brot des Wortes zu reichen. Dies muß als besonders bedeutsam bei der Spendung des Sakramentes außerhalb der Eucharistiefeyer angesehen werden. Es ist zunächst an das Heilshandeln Gottes in Wort und Zeichen erinnert. Ferner: Das um das „Tischgebet“ (Kanon) verkürzte „Mahl“ wird – freilich in anderer Weise als bei der Meßfeier – durch eine veränderte Form der *mensa verbi* ergänzt, eben durch unsere „Vermahnung“.

### Aufbau und Form

Die vorliegende Rede weist, äußerlich betrachtet, eine Gliederung in Sinnstücke auf, die jeweils unter einem Kerngedanken stehen. Der Anrede („Aller liebster in Christo“) folgt der Abschnitt *Einleitung*. Er nimmt den Wunsch des Kommunikanten zum Empfang des Sakramentes als Anknüpfungspunkt. Sogleich wird ihm jedoch die (objektive) Unwürdigkeit (des Menschen) bewußt gemacht – dabei auch darauf hingewiesen, daß der Kommunikant aus „Göttlicher genaden“ nach dem „Befehl des Apostels“ würdig geworden ist. Man ist beim Lesen der Darlegung erfreut, schon zu Beginn einen Bezug zur Heiligen Schrift hergestellt zu finden<sup>22</sup> und den trefflichen Satz zu vernehmen, daß: Du (Kommunikant) die Vergebung „im wort vnd beuelch Christi angehört vnnd erlanget hast“<sup>23</sup>. Daraus ergibt sich Vertrauen: Der Gott, der dich geladen hat, wird dich auch würdig machen.

Im folgenden (1.) Abschnitt des *Hauptteils* wird nun das in der Einleitung angedeutete Verhältnis (göttlich-menschlich) noch vertiefter ausgedrückt durch die Schilderung der mannigfaltigen Beziehungen beider „Partner“. Der Mensch steht als Glaubender: an Christi Person und sein Wort. Dieser gibt sich dem Menschen als Speise, weil er den Menschen „in sich selbs verglieden vnnd einleiben wolt“ – „er in dir/ vnd du in jm seist vnnd bleiben mögst“. Christus ist Haupt, der Mensch Glied, aber auch Freund Gottes<sup>24</sup>. Daraus möge sich auch ergeben Schutz und Sicherheit, Hilfe zum Leben und „vollung aller heilsamer gaben vnd genaden“, sowie nach diesem Leben „die ewige freude“. – Der 2. Teil des Hauptstückes pointiert nun besonders die Beziehungen der „Auserwählten“ untereinander: Nicht nur mit Christus, sondern auch untereinander werden wir „vergliedet“. Das zugehörige Zitat aus Paulus (1 Kor 10, 17) unterbaut diese Aussage wörtlich-biblisches<sup>25</sup>. Aus dieser Lehre ergibt sich christlicher Trost und das Wissen, daß Christi und der Auserwählten Verdienste und Fürbitten ebenfalls in Zusammenhang stehen, und auch dem einzelnen förderlich sind. Deshalb ist es auch

<sup>22</sup> Vgl. 1 Kor 11, 27 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Jo 20, 21 ff.

<sup>24</sup> Vgl. besonders Röm 12, 12 und Parallelen; 1 Kor 12, 12 ff; Eph 4, 1 ff.

<sup>25</sup> Vgl. auch die Belege in Anm. 24.

„billich“, daß das Herz (des Kommunikanten) „tieff in die liebe gegen Gott vnd deinem nechsten einsincken soll“ und, wie es später heißt: gegenüber Christus, der uns erlöst und sich zur Speise gibt. – Der nächste (3.) Abschnitt des Hauptteils detailliert die Liebe gegenüber „den anderen Menschen“ und fordert, unter Bezug auf Christi Werke, vor allem tätige Liebe. – Im folgenden (4.) geht die Rede auf die spezielle Hinordnung beim bevorstehenden Kommunionempfang ein. In glücklicher Weise greift sie das Kernstück der Eucharistiefeier auf und fordert vom Kommunikanten, es sich zu eigen zu machen. Die Mahnung gipfelt in den Worten, er solle des „erlösers gedencken/ vnnnd seines tochts ein gedechtnus halten“<sup>26</sup>. Gottes Sohn ließ sich herab. In ihm haben wir „vergebung vnserer sünden/ erretung von der hellen vnd ewigen todt/ versönung mit Gott vñ ewigs leben“.

Der *Schlußabschnitt* mahnt, die Wohltat Gottes im Herzen zu „erfristen“ sowie mit Herz, Mund und Werken dankzusagen. Der Empfänger der heiligen Speise möge bitten und hoffen auf Christi Verdienste, Kraft und Gnade, Stärke und ewige Freude. „Die verleihe Gott vns allen/ durch Christum Jesum vnsern HErrn/ Amen.“

Unter formalem Gesichtspunkt betrachtet, ist die „Vermahnung“ eine wohlgegliederte Rede, in der auf der Grundlage biblischer Aussagen (und auch wörtlicher Zitate) die theologischen (einschließlich der soziologischen) Kernpunkte der Eucharistielehre kompakt dargestellt sind. Abstrakte, schulmäßige Gedankengänge sind vermieden, bildhafter Sprache und psychologisch kluger Gestaltung der Vorzug gegeben. Ein etwas näheres, wörtliches Eingehen auf das Abendmahl Jesu und der Apostel hätte wohl die plastische Aussagekraft der Rede erhöht. Lobenswert zu erwähnen ist, daß die Ansprache eindringlich auf die mit dem Empfang verbundenen Forderungen eingeht. Neben den Bemerkungen über das persönliche (individuelle) Heil aus der gnadenhaften Speisung steht die Schilderung der ebenfalls durch den Genuß erfolgten inneren soziologischen Bezüge und die stilistisch prägnante Aufforderung, diese nach außen hin zu realisieren.

### Inhalt und Bezug zur Offenbarung

Die Darlegungen des *Sermo* lassen sich um folgende Kernpunkte gruppieren: Unwürdigkeit des Menschen – Gottes gnädige Einladung zum Tisch – Wirkung der Speise – die sich daraus ergebenden Forderungen an den Menschen. Mißt man die Aussagen an den Worten des Neuen Testaments, ist man erfreut, schon zu Beginn das Gnadenhafte der heiligen Speise betont zu finden. Die Beziehung der Eucharistie zu den Heilstaten Christi wird stets herausgehoben, mehrmals auch die eschatologische Hinordnung herausgestellt. Zum ersten direkten Bezug auf das Neue Testament<sup>27</sup> ist Paulus

<sup>26</sup> Vgl. *1 Kor* 11, 26.

<sup>27</sup> Vgl. die Einleitung der Rede („nach dem beuelch des Apostels“) und Anm. 22.



(1 Kor 11, 27 ff) heranzuziehen: Nur wer würdig ist, darf am Tisch des Herrn teilhaben. Das Wesen und die Wirkungen der Eucharistie sind in enger Anlehnung an biblische Texte dargelegt<sup>28</sup>. Als Beispiele seien die paulinischen Termini (Haupt und Glieder) und das johanneische Gedankengut (du in ihm seiest und bleiben mögest) erwähnt. Die Schilderung von Beziehungen der Glieder untereinander lehnt sich an Paulus (1 Kor 10, 17) an. Hervorzuheben ist dabei auch die treffliche (die „Heiligen“ aller „drei Reiche“ umschließende) Bezeichnung „Auserwählte“. In stilvoller Weise wird damit die ganze „Kirche“ einbezogen, eine in damaliger Zeit vielfach übliche, auf mittelalterlicher Kumulierungstendenz und Lust zu Drastischem beruhende Schilderung (z. B. auch übertriebener Heiligen-*devotio*) glücklich vermieden. Besonders erfreulich ist die Bemerkung, daß der Kommunikant des Erlösers gedenken und „seines Todes ein Gedächtnis halten“ soll (vgl. 1 Kor 11, 26), sowie die eschatologische Ausrichtung (z. B. im Schlußteil).

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Ansprache die Kernstücke der christlichen Lehre präzisiert darbietet und in Beziehung zur Eucharistie setzt. Sie besitzt eine solide biblische Grundlage, bezieht sich auf die Schrift und redet mit ihren Worten. Bedeutsam ist ferner die (unmittelbar vor der Kommunion) genannte (zweite) *exhortatio*, die in die volkssprachliche Rezipitation des „O Herr ich bin nicht würdig“ einmündet<sup>29</sup>.

#### Die Vermahnung im folgenden Rituale von 1599

Der Impuls zur Ansprache bei der Kommunionsspendung im Ordo des Jahres 1551 war von innerdiözesanem Reformeifer ausgegangen. Interessant ist, daß die Bestimmungen des Konzils von Trient weder auf die Form noch den Inhalt der ausgeführten Eucharistie-Rede im folgenden Rituale von 1599 einwirkten. Dies ist bei der auch auf anderen Teilgebieten der Mainzer Liturgie feststellbaren Traditionstreue nicht verwunderlich. Einmal Eingeführtes erhält man meist beharrlich. So blieb auch die Ansprache in den folgenden Agenden, wie später zu zeigen ist, (mit kleineren Varianten) im Wesentlichen bis zur Ausgabe des Jahres 1852 – also 300 Jahre – erhalten.

Die einzige bedeutendere Neuerung in dem durch Erzbischof WOLFGANG VON DALBERG (1582–1601) herausgegebenen (der Agende von 1551 folgenden) Rituale des Jahres 1599 ist eine Variante in der Überschrift zur Rede<sup>30</sup>. Es heißt dort nun<sup>31</sup>, daß die Ermahnung geschieht: *sequenti commonitione, vel simili*. Damit blieb eine Mystagogie zwar vorgeschrieben, die Form aber wurde fakultativ. An Änderungen im Text erfolgten, wie aus dem kritischen Apparat zur Ansprache ersichtlich, lediglich einige sprachliche Variationen.

<sup>28</sup> Vgl. die Belege Anm. 24.

<sup>29</sup> Vgl. Anm. 21 mit Text.

<sup>30</sup> *Agenda Moguntinensis* (= RMog) (B. Lipp, Mainz 1599).

<sup>31</sup> Vgl. Anm. 19 a.

Für die allgemeine Wertung der Rede ist noch ein weiteres von Wichtigkeit. Erstmals in diesem Buch ist auch ein separater Ordo aufgeführt: *De administratione sacramenti eucharistiae in ecclesia*<sup>32</sup>. Hierin heißt es: *Sacerdos solemnioribus festis, et maxime paschali tempore, eucharistiam dispensaturus iis, qui iam per confessionem sacramentalem dispositi sunt, sacris vestibus, vel saltem superpelliceo et stola indutus, initium faciat ab exhortatione: „Aller liebster in Christo“/ etc non longe post sequente, cuius numerum singularem, si plures uno adsint, in pluralem convertat. Deinde dicat germanice confessionem generalem, admonitis communicaturis, ut procumbentes in genua, eandem secum submissee pronuntient.* Die deutsche Ansprache wird also, wie der Text sagt, auch bei der Kommunion in der Kirche verwendet. Der Rede folgt die Allgemeine Beichte (in der Volkssprache), danach die Absolution. Nach einer sich anschließenden Rubrik<sup>33</sup> steht das dreimalige *Domine non sum dignus etc verbum(!) etc anima mea*. Im Anschluß daran heißt es: *Vel dicat Germanice: „Schlaget an ewere Brust/ vnd saget mir nach: (rubriziert:) terq; id, quod sequitur subiungat. „HERR/ ich bin nicht würdig/ daß du eingehst vnder mein Dach: sonder sprich nur ein Wort/ so wirdt mein Seel gesundt.“ Deinde porrigat Sacerdos singulis Eucharistiam dicens: Corpus domini nostri Iesu Christi, custodiat animã tuam in vitam aeternam.* Dem folgt ein Schlußgebet und der Segen.

Was für unseren Zusammenhang bedeutsam ist, sei hervorgehoben: Die in Frage stehende mystagogische Anrede wurde, seit 1599 sicher belegbar, nicht nur in der Hauskommunion, sondern auch bei der Kommunionsspendung in der Kirche (außerhalb der Messe) gebraucht.

Im folgenden Ordo der Hauskommunion dieses Buches (von 1599) steht nach der Ansprache die *Confessio generalis in lingua vernacula* und die (lateinische) Absolution, darauf eine weitere Ermahnung mit dem bereits bekannten Text: *Volens etc*<sup>34</sup>. Ihm schließt sich das (gegenüber früher etwas veränderte) Hauptmannswort an: „O HERR/ ich bin nicht würdig/ daß du gehest vnder mein Dach: sonder sprich mit einem Wort/ so wirdt mein Seel gesundt. *Hoc ter repetito, tradat ei Eucharistiam, dicens: Corpus domini nostri Iesu Christi, custodiat animam tuam, in vitam aeternam, Amen. Pax tecum.*“ Der Ordo endet mit der Ablution<sup>35</sup> und dem Schlußritus.

<sup>32</sup>RMog 1599 (Anm. 30) 139 ff.

<sup>33</sup>RMog 1599 (Anm. 30) 140. Nach der Allgemeinen Beichte (Ich armer Sñder/ etc) folgen *Misereatur* und *Indulgentiam*, danach eine Rubrik, deren Schluß lautet: *ter dicat: Domine non sum dignus etc.* – Beim folgenden Text (*Vel dicat etc*) ist *terque bis subiungat* Rubrik (rot gedruckt).

<sup>34</sup>RMog 1599, 142 ff. Nach der Absolution folgt der Text: *Volens ei porrigere* (wie in Anm. 21), dann „O HERR“ usw. Der lateinische Text des *Domine non sum dignus* fehlt im Ordo der Hauskommunion des RMog 1599.

<sup>35</sup>RMog 1599, 148, Text der Ablution: *Hinc manus abluat vino, & abluionem digitorum suorum Sacerdos ipse sumat; aegroti vero det abluionem in vasculo argenteo, vel alio quocunque (!) decenti. Dum pixidem, qua hostiae consecrate (!) seruantur recondit, oret Psalmum.* (Es folgen dann die Schlußgebete.) Dieser Brauch kommt ähnlich auch in RMog 1513 und 1551 vor.

So stellt der Ordo von 1599 für unsere Kenntnis der Mainzer Liturgie eine weitere Bereicherung dar. Die beschriebene Weise blieb bis zur Neuordnung des Jahres 1671 in Kraft.

### Die Gestaltung von 1671 bis zum Jahre 1852

Mit dem Rituale von 1671, herausgegeben unter Erzbischof JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN (1647–1673), beginnen die Bände des späteren reformierten Mainz-römischen Ritus der Agenden. Zu dieser Gruppe gehören noch die zwei Ausgaben der Jahre 1695<sup>36</sup> und 1696<sup>37</sup>, die bis 1852 Geltung behielten. In diesen Büchern wurde die Überschrift der Ansprache in der Weise des Bandes von 1599 beibehalten. Dies bedeutet: eine Ansprache war obligatorisch. Als Text konnte der angeführte genommen werden, es stand aber frei, die Rede in anderer Weise zu halten. Im ausgeführten Text bemerken wir, über die Variationen der Ausgabe von 1599 hinaus, weitere sprachliche Verbesserungen. Von erheblicherem Gewicht sind lediglich drei Varianten<sup>38</sup>: Bei der ersten Veränderung handelt es sich um die Auslassung eines Textstückes. Es betrifft den ersten Satz des zweiten Hauptteils-Abschnittes<sup>39</sup>. Diese Variante ist bedauerlich, denn hier war in sprachlich feiner Weise die Beziehung des Christen zu den „Auserwählten“ behandelt worden, verbunden mit einem Zitat aus den Paulusbriefen. Eine schärfere Wiedergabe des paulinischen Zitates (1 Kor 10,17) hätte den Revisoren durchaus genügen können. Bei der zweiten Variante handelt es sich um eine Auslassung, die durch ein neues Stück ersetzt wurde<sup>40</sup>. Wir haben es hierbei mit einer Präzisierung der Wirkung des Sakramentes als „Gnadengabe und Arznei gegen widrige Einflüsse“ zu tun. Warum deshalb der in Beziehung zu den Auserwählten abgefaßte Abschnitt von den Wirkungen ausscheiden mußte, ist unklar. Eine weitere Abschwächung stellt die dritte größere Veränderung dar<sup>41</sup>. Hier wird der Satz „vnd alle deine hab vnd gut/ mit jnen teilen“ ausgelassen und statt dessen einer weniger „an die Nieren“ gehenden Diktion der Vorzug gegeben.

In dem genannten Band (von 1671) findet sich auch ein Ordo für die Kommunionsspendung in der Kirche (außerhalb der Messe)<sup>42</sup>. Hierin ist von der Ansprache nichts erwähnt. Der Ritus beginnt nun mit dem lateinischen *Confiteor*<sup>43</sup>. Es folgt die Absolution, *Ecce agnus dei* mit *Domine non sum*

<sup>36</sup> *Rituale sive Agenda etc Moguntina* (= RMog) (J. Mayr, Mainz 1695).

<sup>37</sup> *Rituale sive Agenda etc Moguntina* (= RMog) (J. Mayer, Mainz 1696).

<sup>38</sup> *Rituale sive Agenda etc Moguntina* (= RMog) (M. Zinck, Würzburg 1671). Für die Rede vgl. S. 102ff und die Varianten des textkritischen Apparates in Anm. 19.

<sup>39</sup> Vgl. RMog 1671 (Anm. 38) und Anm. 19 g.

<sup>40</sup> Vgl. RMog 1671 (Anm. 38) und Anm. 19 i.

<sup>41</sup> Vgl. RMog 1671 (Anm. 38) und Anm. 19 n.

<sup>42</sup> Vgl. RMog 1671 (Anm. 38) 95 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dagegen die früheren Ritualien, die ein deutsches Bekenntnis hatten.

*dignus*, danach der deutsche Text des Hauptmannswortes. Diese Zeremonie ist mit folgender Rubrik dargeboten: *Deinde etc Sacramentum accipit, et elevat, conversusque ad populum in medio Altari dicit clara voce: Ecce agnus dei etc mundi.* (Es folgt rubriziert: *mox subdit:*) *Domine non sum dignus etc dic verbo etc mea.* (Nun schließt sich ohne Zwischenbemerkung sofort an:) „Sihe/ das Lamb Gottes: sihe/ der hinweg nimbt die Sünde der Welt. HERR ich bin nicht würdig/ daß du eingehest vnder mein Tach/ sonder sprich nur ein Wort/ so wird gesund mein Seel.“ (Nun rot:) *quod iterum ac tertio repetit.* Danach stehen (nur lateinisch) Spendeformel<sup>44</sup>, Schlußritus und Segen. Eine noch folgende Bemerkung regelt die Kommunionsspendung innerhalb der Messe.

Beim Ordo der Hauskommunion erfolgt zuerst die genannte Ansprache, dann *Confessio generalis*, Absolution, *Ecce agnus dei*, *Domine non sum dignus*, Spendeformeln, Ablution, Schlußritus und Segen, alles in lateinischer Sprache. Lediglich nach dem *Domine non sum dignus* heißt es: *et infirmus simul cum Sacerdote dicat eadem verba, saltem semel, submissa voce*<sup>45</sup>. Hierbei könnte man an einen volkssprachlichen Text denken. Im ganzen gesehen ist der Ordo von 1671 der Volkssprache weniger günstig gesonnen als seine beiden Vorgänger.

In den Agenden der Jahre 1695<sup>46</sup> und 1696<sup>47</sup> ist die Ansprache nach Art des Rituale von 1671 beibehalten; abweichend davon sind lediglich einige sprachliche Verbesserungen zu registrieren. In dieser Weise blieb die Rede (durch die Ausgabe von 1696) bis zum Jahre 1852 erhalten. Der Ritus der Kommunion in der Kirche (außerhalb der Messe) und der Verlauf der Hauskommunion stimmen im übrigen mit der vorigen Agende (von 1671) überein<sup>48</sup>.

#### Der Zustand in den Ritualien von 1852 bis zur Rezeption des deutschen Rituale von 1950

Vergleicht man die vortreffliche Anlage der Eucharistie-Vermahnung in den behandelten Ritualien mit dem Ordo von 1852<sup>49</sup>, herausgegeben unter Bischof WILHELM EMMANUEL VON KETTELER (1850–1877), fällt das Urteil sehr zuungunsten des letzteren aus. Das Buch führt zwar einen *Ordo S. Communionem in ecclesia ministrandi*<sup>50</sup>, bietet darin aber keinerlei Bemerkungen zur mystagogischen Vermahnung, geschweige eine ausgeführte Rede. Die Gebetstexte sind nur in lateinischer Sprache geboten –

<sup>44</sup>RMog 1671 (Anm. 38) 96; Spendeformel: *Corpus domini nostri Jesu Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam, Amen.* <sup>45</sup>RMog 1671 (Anm. 38) 106.

<sup>46</sup>RMog 1695 (Anm. 36) 119 (Kommunion in der Kirche); 125 (Hauskommunion). Vgl. Anm. 19.

<sup>47</sup>RMog 1696 (Anm. 37) 119 (Kommunion in der Kirche); 125 (Hauskommunion). Vgl. Anm. 19.

<sup>48</sup>Vgl. Anm. 42 ff mit Text.

<sup>49</sup>*Liber precum ad usum sacerdotum* (= RMog) (Kirchheim & Schott, Mainz 1852).

<sup>50</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 121 f.

auch Sündenbekenntnis (*Confiteor*), Absolution, *Ecce agnus dei*, *Domine non sum dignus* und Spendeformel (*Corpus domini*). Im später folgenden Ordo der Hauskommunion<sup>51</sup> heißt es (nach der Beichte), daß der Priester: *eumque* (sc. *infirmum*) *ad s. communionem praeparet*<sup>52</sup>. Dazu wird in einer Anmerkung angegeben, wie dies für den Normalfall gedacht ist<sup>53</sup>. In der Fußnote sind nämlich nach einer Überschrift *Juvat sequentes preces apponere* zwei Reihen deutsche Gebete angefügt, die erste Serie für die Vorbereitung, die zweite „Nach der heiligen Kommunion“<sup>54</sup>. Immerhin läßt der Text *eumque ad s. communionem praeparet* offen, ob nicht, gemäß alter Tradition, dieser Vorschrift auch durch eine Eucharistie-Vermahnung Genüge getan werden kann. Eine nähere Anweisung oder ein Text fehlen jedenfalls. Positiv zu werten ist, daß die Gebete des Einleitungs- und Schlußritus lateinisch-deutsch angegeben sind. Der Kern der Handlung ist der Volkssprache weniger günstig gesonnen. Es heißt nämlich dort: *Postea facta confessione generali, Sacerdos dicit: „Misereatur tu“ et „Indulgentiam“ et facta genuflexione accipiens Sacramentum: „Ecce agnus dei“ et ter: „Domine non sum dignus“ et porrigens Eucharistiam (si datur per modum Viatici): „Accipe frater (soror) Viaticum“ etc Amen*<sup>55</sup>. Demnach ist der deutsche Vollzug von Allgemeinem Sündenbekenntnis, Absolution, *Ecce agnus dei*, *Domine non sum dignus* und der Spendeformel nicht anzunehmen. Nur deutsch vorhanden sind die erwähnten „Tugenderweckungen“ vor und nach dem Empfang<sup>56</sup>. In der Serie *Gebete beim Krankenbesuche* dieses Rituale<sup>57</sup> findet sich dazu noch ein zweites, nur deutsch vorhandenes, *Gebet vor der heiligen Communion*<sup>58</sup>. (Auf die „Erweckung der Tugenden“ des Kommunionordo wird dabei verwiesen<sup>59</sup>.) In der Reihe *Gebete nach der heiligen Communion* steht, ebenfalls neben dem Hinweis auf die im Kommunionordo angeführten „Tugenden“, ein weiterer deutscher Gebetstext.

Auch das folgende Rituale des Jahres 1889 verfährt in ähnlicher Weise: es bietet keinen Ansprachetext oder Bemerkungen dazu. Im *Ordo s. communionem in ecclesia administranda*<sup>60</sup> fehlt jeglicher Hinweis dafür; es wer-

<sup>51</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 125 ff.

<sup>52</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 126: *Data absolutione sacramentali Sacerdos, urgente necessitate, statim poenitentiam una cum infirmo persolvat eumque ad s. communionem praeparet.*

<sup>53</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 126 Anmerkung.

<sup>54</sup>Bei den Gebeten handelt es sich: 1. Serie, um Erweckung der „Tugenden“. 2. Serie, ebenfalls um Glaube, Hoffnung, Liebe usw unter dem Gesichtspunkt des Dankes (für die Kommunion). Am Schluß der 2. Gebetsreihe steht „Die Seele Christi heilige mich“ usw.

<sup>55</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 126. Im Anschluß an die Anm. 52 gebotene Rubrik steht: *Postea facta confessione generali, Sacerdos dicit: „Misereatur“ et „Indulgentiam“ et facta genuflexione accipiens Sacramentum: „Ecce agnus“ etc. et ter: „Domine non sum dignus“ et porrigens Eucharistiam (si datur per modum Viatici): Accipe frater (soror) Viaticum etc.*

<sup>56</sup>Vgl. Anm. 54. In der Serie der Gebete vor der Kommunion kommt vor: O mein Jesu ich bin nicht würdig usw gesund. <sup>57</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 136 ff.

<sup>58</sup>RMog 1852 (Anm. 49) 151 f (dreiteilig). <sup>59</sup>Vgl. Anm. 53, 152.

<sup>60</sup>*Liber precum cum manuali rituum* (= RMog) (F. Kirchheim, Mainz 1889) 153 ff: *Ordo s. communionem in ecclesia administrandi.*

den nur die lateinischen Gebetstexte geboten. Beim Verlauf der Hauskommunion folgt nach der Beichte<sup>61</sup> die vom früheren Buch bekannte Bemerkung, den Kommunikanten vorzubereiten<sup>62</sup>. Nach dem Wortlaut (*praeparet*) ist eine mystagogische Vermahnung (wie früher) nicht ganz auszuschließen. Es wird aber auch hier, wie in der Ausgabe von 1852, der gewöhnliche Verlauf angedeutet: *Jurat sequentes preces apponere*<sup>63</sup>; dann folgen die von der letzten Edition her bekannten Gebete<sup>64</sup>. Die in der früheren Agende anhangsweise vorhandenen Kommuniongebete<sup>65</sup> fehlen im neuen Buch. Bezüglich der Verwendung volkssprachlicher Texte<sup>66</sup> hält sich der Band von 1889, sowohl bei der Spendung in der Kirche als auch bei der Hauskommunion, an das Vorbild von 1852. Wieder aufgenommen wurde in der Hauskommunion (nach dem *Domine non sum dignus*) der Text: *Et infirmus simul cum sacerdote dicat eadem verba, saltem semel submissa voce*<sup>67</sup>. Hierbei ist immerhin für den Kommunikanten eine deutsche (stille) Rezitation anzunehmen. Ihr folgt die Spendung des Sakramentes und der weitere Verlauf wie im Ordo von 1852.

Das nächste Rituale wurde 40 Jahre danach, im Jahre 1928, unter Bischof LUDWIG MARIA HUGO (1921–1935) ediert. Über den Richtpunkt der Ausgabe gibt der Titel genügend Aufschluß: *Rituale Moguntinum etc. Ad instar appendicis Ritualis Romani*. Wenn auch zahlreiches Eigengut vorhanden ist, kann der stetige Zug zum römischen Rituale hin doch nicht übersehen werden. Er entspricht dem damaligen – mittlerweile verlassenen – Sog zur Uniformierung. Man meinte, zur Einheit sei Einheitlichkeit vonnöten. Für unsere Fragestellung ist folgendes bemerkenswert: Eine ausgeführte volkssprachliche Rede bei der Kommunionsspendung fehlt in diesem Buch, ähnlich wie in den beiden früheren Agenden. Der Ordo der Kommunionsspendung in der Kirche (außerhalb der Messe) bietet nur die lateinischen Texte (und Rubriken) wie das römische Buch<sup>68</sup>. Hinweise für eine volkssprachliche Gestaltung fehlen ganz. Beim Ordo der Hauskommunion<sup>69</sup>

<sup>61</sup>RMog 1889 (Anm. 60) 155: *Ordo visitandi infirmos eisque ss. sacramenta administrandi*. 157, Beichte (nach dem Einleitungsritus): *His dictis, accedat ad infirmum, ut cognoscat, num sit bene dispositus ad suscipiendum sacrum Viaticum, et utrum velit aliqua peccata confiteri; et illum audiat, atque absolvat: quamvis prius deberet esse rite confessus, nisi necessitas aliter urgeat.*

<sup>62</sup>RMog 1889, 157: *Data absolutione sacramentali, sacerdos, urgente necessitate, statim poenitentiam una cum infirmo persolvat eumque ad s. communionem praeparet*. Vgl. Anm. 52.

<sup>63</sup>Vgl. Anm. 53f mit Text.

<sup>64</sup>Vgl. Anm. 54. Gegenüber dem RMog 1852 sind in diesen Gebetsreihen nur unbedeutende Varianten vorhanden.

<sup>65</sup>Vgl. Anm. 58f mit RMog 1889, 172 ff.

<sup>66</sup>Vgl. Anm. 50 und Text mit RMog 1889, 153 (Kommunion in der Kirche). Vgl. Anm. 51 und Text mit RMog 1889, 155 (Hauskommunion).

<sup>67</sup>Vgl. RMog 1889, 159 mit RMog 1852, 126, wo dieser Text fehlt. Vgl. dagegen Anm. 45 mit Text.

<sup>68</sup>*Rituale Moguntinum* (= RMog) (F. Pustet, Regensburg 1928) 79 ff (*Ordo administrandi sacram communionem*).

<sup>69</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 84 ff (*Ordo administrandi sacram communionem infirmo*).

folgt nach der Einleitung und der Bemerkung zur Beichte ein aus dem Geiste der früheren Ritualien hergeleiteter Satz: *Priusquam Sacerdos sanctam communionem infirmo porrigit, ad devotam susceptionem eum, si necessarium vel opportunum judicaverit, hisce actibus coram eo recitandis adjuvare poterit*<sup>70</sup>. Danach stehen, unter der Überschrift *Ante Communionem*, in deutscher Sprache die aus den zwei vorhergegangenen Büchern bekannten, stilistisch nun ein klein wenig überarbeiteten „Tugenden“ in der Form des Buches von 1889<sup>71</sup>. Bemerkenswert ist, daß sie nun im Ordo, nicht wie 1852 und 1889 in Form einer Anmerkung, beigegeben sind. Durch den in der Rubrik ausgesprochenen Hinweis (*hisce actibus*), die Vorbereitung (falls nötig) mit den folgenden Tugend-Gebeten vorzunehmen<sup>72</sup>, ist die frühere Möglichkeit einer deutschen Anrede ausgeschlossen. Den Gebeten schließt sich die lateinische *Confessio generalis* mit Absolution an. Darauf steht: *Ecce agnus dei* (lateinisch) und *Domine non sum dignus* (lateinisch). Die beigegebene Rubrik<sup>73</sup> läßt daran denken, daß der Kommunikant die Worte des Hauptmanns deutsch betet. Danach wird die Eucharistie gespendet, begleitet von lateinischen Formeln (*Accipe; Corpus domini*, je nach Zustand des Kommunikanten). Ihr folgen die Ablution, der Friedensgruß mit Oratio<sup>74</sup> und (ad libitum) die aus früheren beiden Agenden bekannten Schlußgebete: Die „Tugenden“ und „Seele Christi heilige mich“<sup>75</sup>, der Schlußsegen sowie der Rezeß. So gleicht die Form im wesentlichen der Weise von 1852 und 1889. Sie blieb bis zur Neuordnung nach dem zweiten Weltkrieg.

Im deutschen Rituale, das die alten Mainzer Bücher seit 1950 ersetzt, fehlt eine Ansprache ebenso wie ein entsprechender Hinweis<sup>76</sup>. Erfreulich ist, daß fast der ganze Ordo zweisprachig geboten wird. Als besonders erwähnenswerte Bestandteile, die in etwa eine der altmainzer Ansprache ähnliche Funktion übernehmen, sind hierin vor allem das Herrengebet (mit Annex) und das Wort der Hauptmanns, alle in Volkssprache, zu nennen. Doch wäre eine Rubrik, nach Möglichkeit eine über den bei der Beichte

<sup>70</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 85.

<sup>71</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 85 (kleinere Varianten) mit Anm. 54 ff.

<sup>72</sup>Vgl. Anm. 70 mit Text. Ferner Anm. 71.

<sup>73</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 87. Nach dem *Domine non sum dignus* steht: *Et infirmus, simul cum Sacerdote, dicit eadem verba, saltem semel, submissa voce*. Vgl. dazu Anm. 67 mit Text.

<sup>74</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 87, Ablution: *Postea Sacerdos abluit digitos in vase cum aqua parato, nihil dicens, et abstergit purificatorio: aqua vero ablutionis suo tempore mittitur in sacrarium, vel, si hoc desit, in ignem* (es folgen Gebete und Schlußritus). – Ähnliche Bemerkung in RMog 1889, 159. – In RMog 1852, 126f fehlt eine Ablutionsbemerkung ganz. – Vgl. dagegen RMog 1513 bis RMog 1696, in denen es üblich war, dem Kranken die Ablution (oder Wein) zu reichen (Anm. 35).

<sup>75</sup>RMog 1928 (Anm. 68) 88: *Post haec* (d.h. nach Friedensgruß und Gebet) *Sacerdos infirmum poterit adjuvare in gratiarum actione sequentibus orationibus: Post Communionem* (es folgen, mit unbedeutenden Varianten, dieselben Gebete wie in RMog 1889; vgl. Anm. 64 ff).

<sup>76</sup>Vgl. RGerman (Anm. 13), Titulus III, Caput 1: *Ordo ministrandi viaticum et communionem infirmorum* (p. 30 ff).

üblichen Zuspruch hinausgehende spezielle Eucharistie-Mystagogie einfügen zu dürfen, sicher dem Dienst beim Sakrament förderlich.

Überblickt man den dargelegten Befund, ist festzustellen, daß gerade das (Erz-)Bistum Mainz eine gute Tradition einer volkssprachlichen Mystagogie besitzt. Über dreihundert Jahre war eine textlich ausgeführte Form das Muster einer solchen Rede. Auch während der hundert Jahre (1852 bis 1950), in denen die Mainzer Ritualien auf eine ausgeführte Ansprache und Hinweise darauf verzichtet, sind dennoch – wie auch in anderen Bistümern – Rudimente vorhanden. Sie wurden teilweise aus dem feinen Gespür der altmainzer Bücher heraus übernommen.

Durch das deutsche Rituale von 1950 ist ein neuer Abschnitt eingeleitet, durch die jüngsten Reformen weiteres in Fluß geraten. Bei den Möglichkeiten zur Neugestaltung sollte auch die Eucharistie-Mystagogie nicht vergessen werden. Wägt man einerseits die traditionsreiche Grundlage, d. h. die Tatsache, daß es sich nicht um eine Neuerung im strengen Sinne handelt<sup>77</sup>, wäre daneben vor allem folgendes zu erwägen: Das Wort in der Liturgie hat nicht immer die gleiche Funktion<sup>78</sup>. Selbst das Predigtwort ist durchaus differenziert. Neben der systematischen Wortverkündigung (Wortgottesdienst) innerhalb der Liturgie steht die mystagogische Rede (Sakramente) und die bei besonderen Anlässen vollzogene Ansprache (Benediktionen). Das, was u. a. R. GUARDINI fordert und vor ihm in jahrhundertelanger Praxis geübt wurde, hat B. FISCHER trefflich ausgesprochen: „Die Wortverkündigung vor der Kommunion (ist) der Prototyp mystagogischer Verkündigung<sup>79</sup>.“ Ist sie so, dann hilft sie auch (als Nebenerfolg) mit, die rechte Haltung des Christen, nämlich die eschatologische, wachzuhalten. Sie ist ja dann Verkündigung des Wortes! Davon aber gilt, was E. v. SEVERUS schreibt: „Wo immer in der Schrift vom Geiste Gottes das Wort an uns ergeht, ist stets neben der Empfänglichkeit für den Geist auf Seiten des Menschen, die in Glauben, Bereitschaft und Antwort ein Element des Lebens im Geiste ist, auch von den Letzten Dingen die Rede<sup>80</sup>.“ Unter diesen Voraussetzungen sollte man auch den Wert solcher Anrede wieder erkennen, und den Ort dieser Rede erwägen<sup>81</sup>: Wo und wann ist bei der Eucharistiefeier oder Hauskommunion eine echte mystagogische Rede angebracht? Die Förderlichkeit des „daß“ einer solchen Ansprache beim Dienst am Sakrament steht jedenfalls außer Zweifel.

<sup>77</sup>Vgl. dazu besonders Anm. 5 und die Mainzer Tradition.

<sup>78</sup>Unterscheide z. B. Verkündigungswort, Gebetswort, Erklärungswort usw.

<sup>79</sup>Vgl. GUARDINI, *Die mystagogische Predigt*; FISCHER, *Die Predigt* 233.

<sup>80</sup>E. v. SEVERUS, *Die Kultmysterien der Kirche als Mitte der Christus-Spiritualität* (ALW 7, 2 [1962] 357).

<sup>81</sup>Vgl. dazu FISCHER, *Die Predigt* 234, der zurückhaltend urteilt. – Es wäre auch an die Möglichkeit zu denken, einmal auf die Predigt im Wortgottesdienst zu verzichten, und statt dessen eine mystagogische Anrede vor der Kommunion zu halten.